

**Bebauungsplan „Zwerchä-
cker“ TÄ 5
Stadtteil Siegelbach**

Universitätsstadt Kaiserslautern

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Auftraggeber:

**Universitätsstadt Kaiserslautern
Referat Umweltschutz
Rathaus Nord, Lauterstraße 2
67657 Kaiserslautern**

Stand : Juli 2017

Aufgestellt:

LF ▽ PLAN

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
mail: buero@lf-plan.de
www. lf-plan.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	5
3.1	Geländebegehung	5
3.2	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	8
3.2.1	Schutzgebiete	8
3.2.2	Habitatpotenzial	9
3.2.3	Feststellung relevanter Artengruppen.....	9
4	Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten und Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG.....	9
4.1	Avifauna.....	9
4.2	Fledermäuse.....	12
4.3	Reptilien.....	13
4.4	Amphibien.....	13
4.5	Insekten	13
4.6	Arten sonstiger Tiergruppen.....	13
4.7	Pflanzen.....	13
5	Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen.....	14
6	Fazit	14
7	Quellen	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Im Osten des Stadtteils Siegelbach zwischen der B 270 und dem Mühlenweg wurde 2006 der Bebauungsplan „Zwerchäcker“ ausgewiesen. Im rechtsgültigen Bebauungsplan ist die Ausweisung einer Grünfläche als Erweiterungsbereich für den Friedhof im südwestlichen Geltungsbereich des Plangebietes vorgesehen. Aufgrund von aktuellen Anforderungen werden für diesen Teilbereich des Plangebietes neue bauplanungsrechtliche Regelungen und Änderungen vorgenommen. Die wesentliche Änderung besteht in der Erweiterung des Allgemeinen Wohngebiets WA 1 nach Süden bis zur Grenze des Friedhofs.

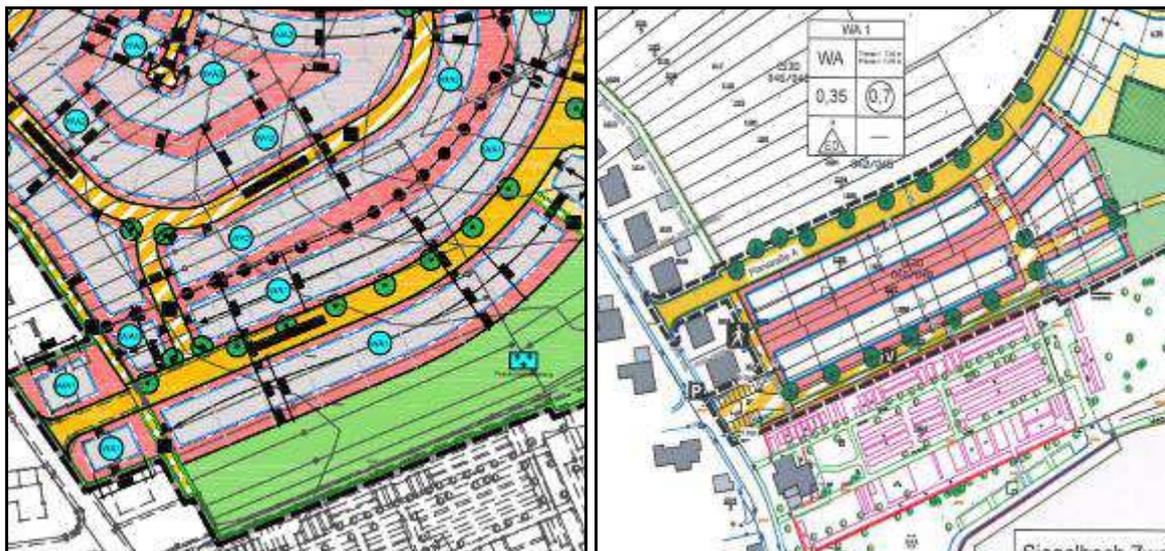


Abb. 1: Darstellung des Änderungsbereichs (li. rechtsgültiger B-Plan / re. Teiländerung 5)(*nachrichtliche Übernahme*)

Die von der Planung betroffenen Flächen werden aktuell von Ackerflächen und Gehölzstrukturen eingenommen.

Relevante Wirkfaktoren

Um das Vorhaben zu realisieren, sind verschiedene Eingriffe in die vorhandenen Strukturen notwendig, die in Bezug auf den Artenschutz relevante Auswirkungen nach sich ziehen werden. Folgende Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- **baubedingte Wirkfaktoren**
 - o Räumung des Baufeldes,
 - o erhöhtes Auftreten von Lärmemissionen und Störungen
- **anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - o Verlust von potenziellen Lebensräumen (Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten), durch die Rodung von Gehölzstrukturen
 - o Verlust von Nahrungsräumen
- **betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - o sind nicht zu erwarten

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten (heimische europäische Vogel-

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

arten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) zu erarbeiten.

Durch die vorliegende Prüfung soll festgestellt werden, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eintreten werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

Gleichzeitig wird mit vorliegendem Bericht die vom § 24 Abs. 3 LNatSchG geförderte Nachweispflicht erfüllt.

1.2 Aufgabenstellung

Bestandteil der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung ist die Ermittlung der Vorkommenswahrscheinlichkeit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Vorhabensgebiet. Des Weiteren wird geprüft, ob das Vorhaben und die spätere Nutzung Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwarten lassen bzw. ob diese auszuschließen sind.

Hierfür wurden im Juli 2017 öffentlich zugängliche Quellen ausgewertet (z. B. ARTeFAKT, ArtenAnalyse, usw.) sowie Angaben aus dem Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern (Stand 2011) ausgewertet. Am 11.07.2017 wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt, um die örtliche Biotopausstattung zu begutachten.

Anhand der gewonnenen Daten lässt sich die Vorkommenswahrscheinlichkeit der ermittelten Arten ableiten. Anschließend erfolgt eine Vorprüfung, ob das Vorhaben ggfs. gegen die Verbotstatbestände verstößt. Fällt dies negativ aus, werden „allgemeine“ Maßnahmen, welche den Eintritt des Verbotstatbestandes ohne eine vertiefende Prüfung bzw. weitere Untersuchungen verhindern können (z. B. Bauzeitenbeschränkung), dargelegt.

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sind und keine „allgemeinen“ Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen den Eintritt des Verbotstatbestandes verhindern können, sind weitere Schritte im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung zu unternehmen.

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher, nationaler und landesweiter Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 **BNatSchG** die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

¹ „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Ablauf der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der **Stufe I** wird die überschlägige Prognose abgearbeitet, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können und falls ja, welche artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten können.

Ist ein Vorkommen nicht zu erwarten bzw. werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erwartet, dann ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sind jedoch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten und können diese nicht verhindert werden, muss eine vertiefende Prüfung (Stufe II) im Zusammenhang mit einer Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden. Hierbei sind dann ggf. faunistische oder floristische Kartierungen notwendig. Des Weiteren sind ggf. besondere Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes der lokalen Tierpopulationen oder ein Risikomanagement zu erarbeiten.

Wird trotz der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen, ist nach § 45 Abs 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Ausnahmeveraussetzungen vorliegen und ob eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann (**Stufe III - Ausnahmeverfahren**).

3 Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

3.1 Geländebegehung

Am 11.07.2017 erfolgte um 08:20 Uhr eine Begehung des betroffenen Areals nördlich des Friedhofs von Siegelbach. Die Temperatur zum Zeitpunkt der Begehung betrug etwa 15°C und der Bedeckungsgrad war als wolkig bis bewölkt zu beschreiben.



Abb. 2: Übersicht des von der Änderungsplanug 5 betroffenen Areals samt Ansicht der umliegenden Strukturen (unmaßstäblich)

Beschreibung des vorhandenen Biotopinventars

Das zu untersuchende Areal ist Bestandteil eines großflächigen Ackers eingenommen und stellt einen Randbereich zwischen der offenen Landschaft, dem Friedhof und der Siedlung dar. Die Bestandssituation ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Abb. 3: Darstellung der Biototypen im Untersuchungsgebiet (unmaßstäblich)

Das Areal weist folgende Biotoptypen und Strukturen auf:

- Strauchhecke
- Einzelbäume.
- Ackerflächen,
- Grasweg
- Gräser-, Kräuterfluren,
- Friedhofsmauer

Strauchhecke (BD 2)



Im Süden des Untersuchungsgebietes erstreckt sich eine einreihige ca. 70 m lange und 2,50 m breite Strauchhecke aus Bergahorn, Hainbuche, Rosen, Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen und Obststräucher.

Einzelbäume (BF 3)



Innerhalb der Strauchhecke befinden sich vier ältere Roteichen mit einem Stammdurchmesser zwischen 25 und 35 cm.

Ackerflächen (HA 0)



Die größte Fläche des Gebietes der Änderungsplanung wird von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Die Bewirtschaftung der Flächen reicht bis zu Parzellengrenzen bzw. bis zum Grasweg, sodass keine Ackersaumstreifen vorhanden sind.

Grasweg



Entlang der Friedhofsmauer erstreckt sich ein etwa 3 m breiter Grasweg, der von den Anwohnern zur Naherholung genutzt wird. Der Weg war zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme gemäht.

Gräser- und Kräuterfluren



Im Osten des Plangebietes verzweigt sich der Grasweg und die Flächen zwischen den neuen Wegen wird von einer Gräser- und Kräuterflur eingenommen. Gräser wie z. B. Straußgras und Knäuelgras dominieren, wobei auch Tuffs von Rainfarn anzutreffen sind.

Friedhofsmauer



Bei der Friedhofsmauer handelt es sich um eine verfugte Steinmauer. Der Mauerfuß wird abschnittsweise von dem Aufwuchs von Ahornbäumen bedeckt.

3.2 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

3.2.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete sind im direkten Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

3.2.2 Habitatpotenzial

Grundsätzlich stellen die vorhandenen Gehölzstrukturen (Strauchhecke und Einzelbäume) mögliche Fortpflanzungsstätten für Vogelarten dar und sind als Leitstrukturen für potenziell vorkommende Fledermäuse zu bewerten.

Die Habitatqualität des betroffenen Areals ist insgesamt jedoch als gering einzustufen. Das Gebiet weist nur eine sehr geringe Biotopvielfalt aus, die zudem durch die benachbarte landwirtschaftliche Nutzung belastet wird. Darüber hinaus werden die vorhandenen Wegestrukturen in diesem Teilbereich von Siegelbach als Spazierwege genutzt, darunter auch von Hundehaltern, sodass zusätzliche Beeinträchtigungen (z. B. Beunruhigung) eintreten.

Eine geringe bis mittlere Bedeutung ist dem Gebiet für Insekten, aufgrund des mit Hochstauden bewachsenen Erdhügels beizumessen. Auch die Gras- und Kräuterfluren stellen potenzielle Lebensräume für Wirbellose dar. Aufgrund deren geringen Größe und der artenarmen Vegetation ist die Habitatqualität jedoch als gering zu bewerten. Entlang des Grasweges konnten wenige Erdlöcher festgestellt werden, die möglicherweise von Mäusen bzw. Hasen gegraben wurden.

Zusammenfassend lässt sich für das zu untersuchende Vorhabensgebiet nur ein geringes Habitatpotenzial erkennen. Für die lokale Fauna ist nur eine geringe Bedeutung gegeben.

3.2.3 Feststellung relevanter Artengruppen

Im Rahmen der Begehung konnten keine Artengruppen bzw. Arten im Plangebiet festgestellt werden. In Anbetracht des vorhandenen Biotopinventars und der starken anthropogenen Überprägung des betroffenen Areals wird nicht von einer hohen Bedeutung für planungsrelevante Artengruppen ausgegangen.

4 Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten und Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

4.1 Avifauna

Aufgrund der geringen Biotopvielfalt sind im Untersuchungsgebiet hauptsächlich Vogelarten der Siedlungsflächen mit Bindung an Gehölze zu erwarten.

Im Rahmen der Begehung konnten keine für Vögel relevante Quartierstrukturen wie Baumhöhlen oder vorhandene Horste oder Nester festgestellt werden.

Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich- und planungsrelevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank ARTeFAKT¹ des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz, des Web-GIS „ArtenAnalyse“ der Koordinierungsstelle der kooperierenden Naturschutzverbände (KoNat) sowie der Daten im Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern.

Nach einer anschließenden Überprüfung der Habitatpräferenzen der für die TK 25-Nr. 6512 "Kaiserslautern" aufgelisteten Vogelarten und einem Vergleich mit den vorhandenen Biotopstrukturen sind die verbliebenen im Gebiet potenziell vorkommenden Vogelarten in der Tabelle 1 aufgelistet worden.

¹ www.artefakt.rlp.de (11.07.2017)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Ausgeschlossen wurden Arten, die ihr Hauptvorkommensgebiet in Wäldern, Heiden oder an Gewässern und anderen aquatischen Lebensräumen haben. Ebenfalls ausgeschlossen wurden Greif- und Eulenvögel, Spechte, höhlenbewohnende Vogelarten (Kleiber, Trauerschnäpper, Weidenmeise, Dohle, etc.) sowie Horste bildende Vogelarten (Krähen, Raben, etc.), da keine Niststrukturen im Gebiet angetroffen werden konnten und die Gehölzstrukturen keine Ausprägungen aufweisen, die eine Besiedlung durch die genannten Vogelarten in der nahen Zukunft erwarten ließe. Ausgeschlossen wurden auch Arten des Offenlandes wie Rebhuhn und Wachtel, da im Untersuchungsgebiet keine ausgeprägten Kräuterfluren vorhanden sind.

Weiterhin ausgeschlossen wurden sämtliche Schwalbenarten und Mauersegler, da auch für diese Arten keine Niststätten im Untersuchungsgebiet vorhanden waren.

Eine Nutzung des Gebietes durch alle oben genannten Artengruppen als Nahrungshabitat ist zwar nicht auszuschließen, da es sich bei der betroffenen Fläche jedoch nicht um ein essenzielles Nahrungsgebiet handelt, ist dieser Sachverhalt für die Prüfung unerheblich und wird nicht berücksichtigt.

Tabelle 1 Potenziell im Plangebiet vorkommende besonders u. streng geschützte Vogelarten (Arten gem. ARTeFAKT und Abgleich mit deren Habitatansprüchen)

Artenspektrum ²	RL RLP	RL D	Bestandstrend	Schutz	Nutzung des Plangebietes
Amsel			o	§	Brut
Blaumeise			o	§	Nahrungsgast
Buchfink			o	§	Brut
Dorngrasmücke			o	§	Brut
Feldlerche	3	3	a	§	(Brut)
Gartengrasmücke			o	§	Brut
Gartenrotschwanz	V		o	§	Nahrungsgast
Grünfink			o	§	Brut
Hausrotschwanz			o	§	Brut
Haussperling	3	V	aa	§	Nahrungsgast
Klappergrasmücke	V		a	§	(Brut)
Kohlmeise			o	§	Nahrungsgast
Kuckuck	V	V/3w	o	§	(Brut)
Mönchsgrasmücke			z	§	Brut
Ringeltaube			z	§	Brut
Rotkehlchen			o	§	Brut
Stieglitz			o	§	Brut
Zaunkönig			o	§	Brut
Zilpzalp			o	§	Brut

² Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6512 Kaiserslautern (www.artefakt.rlp.de)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Erläuterung

fett streng geschützte Art, s. unten (Brut) = Biotopstruktur entspricht nicht den bevorzugten Brutlebensraum aber ein Brutvorkommen ist dennoch u. U. möglich

L RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	V	Arten der Vorwarnliste
2	stark gefährdet	D	Daten defizitär
3	gefährdet	II	Durchzügler
4	potenziell gefährdet	(neu)	nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
		VG	Vermehrungsgäste

RL D Rote Liste Deutschland

1	vom Aussterben bedroht	V	Art der Vorwarnliste
2	stark gefährdet	D	Daten defizitär
3	gefährdet	w	wandernd
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		

Schutz

§	besonders geschützte Art
§§	streng geschützte Art
§§§	streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO Nr.338/97

Bestandstrend³

a	abnehmend
aa	stark abnehmend
o	unverändert
z	zunehmend
zz	stark zunehmend

Das Untersuchungsgebiet weist ein Habitatpotenzial für nur wenige Vogelarten auf. Insgesamt ist mit einem Vorkommen von 18 Vogelarten im Untersuchungsgebiet zu rechnen. Davon werden 4 Arten als Nahrungsgäste eingestuft.

Eine Besiedlung des unmittelbaren Vorhabensgebietes ist durch die ermittelten Arten jedoch nicht zu erwarten. Aufgrund der Nutzung des Grasweges als Spazierstrecke erfahren die Gehölzstrukturen eine ständige Beunruhigung und sind als suboptimale Lebensräume zu betrachten.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit kommen nur Ringeltaube und Amsel aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit und Unempfindlichkeit gegenüber Störungen als mögliche Brutvögel in Betracht. Es besteht die Möglichkeit, dass die Feldlerche im Gebiet vorkommen kann. Grundsätzlich legen Feldlerchen ihre Nester in einem Abstand von mind. 60 m zu vertikalen Strukturen wie Bäume, daher wird nicht mit einem Vorkommen von Feldlerchen im Gebiet der Änderungsplanung ausgegangen. Ein Vorkommen im Umfeld des Plangebietes kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben werden Gehölzbestände entfernt und durch die baulichen Prozesse erheblich beeinträchtigt. Es ist daher mit einer möglichen Zerstörung von Nestern und u.U. mit dem Töten von Jungvögeln bzw. mit Störungen während relevanter Zeiträume zu rechnen.

Prüfung der Zugriffsverbote für die Avifauna

• § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Dem Eintreten des Verbotstatbestands kann durch Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Zeitenbeschränkung für die Baufeldräumung entgegengewirkt werden.

Vermeidungsmaßnahme (V1):

- **Eine Gehölzrodung sowie die Baufeldräumung ist nur in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutsaison durchzuführen.**

³ Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz – Bestandsentwicklung in 27 Jahren (Trend 27)

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):**

Die umliegenden Gehölzformationen werden bereits durch die menschliche Präsenz von Friedhofsbesuchern und Spaziergänger gestört, sodass hier in erster Linie ubiquitäre (Allerweltsarten) vorzufinden sein werden, die einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand besitzen und sich schnell an veränderte Gegebenheiten anpassen können bzw. sich bereits an wiederkehrende Störungen gewöhnt haben.

Zwar ist nicht anzunehmen, dass die Feldlerche aufgrund der Nähe zu Gehölzstrukturen im Plangebiet vorkommen wird, durch die baubedingte Prozesse kann eine Störung von im Umfeld potenziell vorkommenden Fortpflanzungsstätten der Feldlerche eintreten. Es wird jedoch angenommen, dass die verbleibenden Bauabschnitte gleichzeitig errichtet werden, sodass sich durch die vorliegende Planung keine Beeinträchtigungen einstellen werden.

Auftretende Störungen der hier lebenden Vögel werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

Durch die Neubaumaßnahme kommt es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten für die o.g. Vogelarten. Aufgrund der Nähe zu Gehölzstrukturen wird nicht davon ausgegangen, dass Brutstätten der Feldlerche im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Eine Zerstörung oder Beschädigung von (während der Rodungszeit im Winter ungenutzten) möglichen Brutstätten im Gehölzbestand wird keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand dieser Arten ausüben, da es sich bei dem Artenspektrum im Untersuchungsgebiet um solche Vogelarten handelt, die jedes Jahr neue Nester anlegen und keine enge Bindung an das Untersuchungsgebiet besitzen.

In den umliegenden Bereichen sind zudem Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang vorhanden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Vogelpopulationen nicht eintreten wird.

Es wird zudem nur mit einer sehr individuenarmen Brutvogelpopulation im Untersuchungsgebiet und Umgebung ausgegangen, sodass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen ubiquitären Vogelpopulation führen wird.

4.2 Fledermäuse

Das Vorhaben bedingt den Verlust von wenigen Gehölzstrukturen. Diese Gehölze wiesen jedoch keine Strukturen auf, die für Fledermäuse relevant wären. Der Verlust einer potenziellen Leitstruktur wird ebenfalls nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Fledermauspopulationen führen, da im Friedhof weitere lineare Gehölzstrukturen vorhanden sind. Wichtige Nahrungsräume werden durch die vorliegende Planung nicht beansprucht.

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind daher keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen. Ein Eintritt der Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden.

Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.

4.3 Reptilien

Eine Besiedlung des Untersuchungsgebietes durch die in ARTeFAKT genannten Reptilienarten (Mauereidechse, Zauneidechsen, Schlingnatter) ist nicht gegeben. Das Gebiet verfügt nicht über geeignete Biotopstrukturen (zu nennen wären u. a. Trockenmauern, Steinschütungen, südexponierte und vegetationsfreie Böschungen, trockenwarmen Stauden- und Gehölzsäume).

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen.

Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.

4.4 Amphibien

Das Gebiet weist keine Strukturen (z. B. Kleinstgewässer) auf, die auf mögliche Lebensräume von planungsrelevanten Amphibienarten hindeuten würden.

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen.

Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.

4.5 Insekten

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Insektenarten (Nachtkerzenschwärmer, Grosse Moosjungfer, Quendel-Ameisenbläuling, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heldbock) im Untersuchungsgebiet kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Feuchtwiesen, Trockenrasen, geeignete Gewässer, absterbende Eichen) ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Insekten sind keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen.

Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.

4.6 Arten sonstiger Tiergruppen

Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes für weitere planungsrelevante Säugetierarten (Luchs, Haselmaus, Feldhamster und Wildkatze) ist nicht gegeben. Weder sind ausgeprägte fruchttragende Strauchstrukturen, bodennahe Baumhöhlen, Dickungen oder Felsstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Das Plangebiet der Teiländerung 5 weist keine für den Feldhamster günstige Bodenart auf. Charakteristisch für diesen Teilbereich von Siegelbach ist das Vorhandensein von sandgeprägten (lehmgiger und anlehmiger Sand) Bodenarten, während der Feldhamster Lössböden bevorzugt. Ein Vorkommen des Feldhamsters ist daher nicht anzunehmen.

Für die Artengruppe der sonstigen Säugetiere sind keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen.

Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.

4.7 Pflanzen

Keine Relevanz für das Projekt.

5 Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Art der Maßnahme	Maßnahmen-Nr.	Betroffene Tierart / Artengruppe	Beschreibung der Maßnahme
Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot) - Vermeidung von anlage- und baubedingten Tötungen	V 1	Vögel	o Die Rodung von Gehölzen ist nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutsaison durchzuführen

6 Fazit

Durch die geplante Baumaßnahme sind voraussichtlich Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand notwendig, die potenzielle Quartierfunktionen für Vögel aufweisen.

Es ist somit mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Bei den pot. betroffenen, weitverbreiteten Vogelarten handelt es sich vornehmlich um solche, die einen gleichbleibenden oder zunehmenden Bestandstrend aufweisen und gut auf Veränderungen reagieren können, sodass erhebliche Störungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Vogelpopulation nicht auftreten werden. Für an Gehölzen gebundene Vogelarten sind Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden, sodass die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Bezug erhalten bleibt.

Unter Einhaltung der bauzeitlichen Vorgabe zur Baufeldräumung (nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) ist ein Eintritt der Verbotstatbestände, insbesondere die Tötung von Individuen auszuschließen.

Für die verbleibenden planungsrelevanten Artengruppen können Vorkommen und Betroffenheit aufgrund einer fehlenden notwendigen Habitatausstattung sicher ausgeschlossen werden.

Unter Einbehaltung der aufgestellten Vermeidungsmaßnahme ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) nach § 45 (7) BNatSchG sind nicht notwendig.

Aufgestellt:

LF-PLAN, Rodenbach, den 11.07.2017

B.Eng. P. Diernayr

7 Quellen

Schriften und Planwerke

- BEZZEL, E.* : Singvögel; Band 1 – Singvögel (1986); Band 2 – Spechte, Eulen, Greifvögel, Tauben, Hühner u.a. (1984); München, Wien, Zürich; BLV Verlagsgesellschaft (Spektrum der Natur).
- BITZ, A., FISCHER, K., et al* (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1 und 2, Landau
- KÖNIG H. & WISSING H.* (2007): Die Fledermäuse der Pfalz, GNOR - Eigenverlag, Landau.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP)* (2008): Handbuch Streng Geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP)* (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009.
- L.A.U.B – Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH* (2011): Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Stadt Kaiserslautern
- LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHAZ, SINGER* (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- SCHULTE, T.* et al. (2007): Die Tagfalter der Pfalz, Band 1. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 36, Landau
- SINGER D.* (1988): Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos-Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Internet

www.luwg.rlp.de / www.natura2000.rlp.de / www.naturschutz.rlp.de / www.artefakt.rlp.de / www.artenanalyse.net